Konkurrenz durch andere ärztliche Verbände

Droht den KVen der Finanznotstand?

Immer weniger ärztliche Leistungen werden über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet. Da diese aber ihren bürokratischen Apparat erhalten wollen, muss unweigerlich der Verwaltungskostensatz steigen.

— Der Gesetzgeber hat den KVen das Leben schwer gemacht, meinte Dr. Horst Bartels, der Justiziar der KV Nordrhein, beim MedCongress Anfang Juli in Baden-Baden. Vor allem die Möglichkeit der Krankenkassen, Direktverträge mit Leistungserbringern oder Gemeinschaften von Leistungserbringern abzuschließen, bringt die Körperschaften ins Hintertreffen.

Verträge über die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V darf die KV nur abschließen, wenn sie dazu von Hausarzt-Gemeinschaften ermächtigt wird. Die Hausarzt-Verbände in manchen Regionen streben aber die Alleinvertretung vorbei an der jeweiligen KV an. In solchen Fällen muss die Gesamtvergütung der KV um den Anteil der Leistungen bereinigt wer-

den, der unter dem Hausarzt-Vertrag abgerechnet wird. Ähnlich läuft es mit Verträgen nach § 73c SGB V (besondere ambulante Versorgung).

Neue Finanzierungsmodelle gesucht

Für die KVen hat das erhebliche finanzielle Konsequenzen. Bislang werden sie über den Verwaltungskostensatz finanziert, der als prozentualer Anteil vom Umsatz der Praxen errechnet wird. Je weniger Leistungen aber über die KVen abgerechnet werden, desto niedriger fällt der Umsatzanteil aus.

Eine Korrektur des Finanzierungssystems ist also fällig, auch weil bei den angestellten Vertragsärzten kein Umsatzanteil abgezogen werden kann. Bartels könnte sich vorstellen, dass als Basis ein Sockelbetrag erhoben wird, den alle KV-Mitglieder zahlen müssen. Dazu kämen ein Anteil an den Leistungen, die über die KV abgerechnet werden, und schließlich noch Gebühren für besonders aufwendige Leistungen.

Mit der Gesundheitsreform wurde der neue § 77a in das SGB V eingefügt, der den KVen erlaubt, zur Erfüllung verschiedener Aufgaben Gesellschaften zu gründen. Allerdings beschränken sich diese Aufgaben auf Beratungen und nicht auf Dienstleistungen, bedauerte der KV-Jurist.

Auf dem Weg ins Abseits?

Bartels befürchtet, dass die KVen künftig zu einem hohen Verwaltungskostensatz nur noch wenige Mitglieder verwalten, lediglich Beratungen anbieten und den Notdienst organisieren können. Damit wäre für die KVen der Weg in die Bedeutungslosigkeit vorgezeichnet.

Dr. Bartels: "Der Gesetzgeber hat den KVen das Leben schwer gemacht."



Wer macht Ihre Praxis-Homepage?

Künstlersozialkasse will auch von Ärzten Geld

Ob Fotos für die Homepage, Flyer für die Praxis oder die Pflege der Praxis-website: Sobald ein Arzt "Künstler" wie Fotografen, Grafiker, Texter oder eine Werbeagentur beauftragt, werden neben dem Honorar noch Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) fällig.

Unternehmer, die Aufträge an Künstler vergeben, sind schon seit Bestehen der Künstlersozialkasse abgabepflichtig. Aus Personalmangel wurde dies aber so gut wie nie überprüft. Inzwischen wurde die Prüfkompetenz auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen, die über ausreichende Kapazitäten verfügt, berichtet Metax, ein auf Ärzte spezialisierter Zusammenschluss von Steuerberatern, in seiner aktuellen Mandanteninformation.

Immerhin werden für die KSK zusätzlich 5,1% (dies gilt für 2007) auf das Honorar der Künstler fällig, die der Unternehmer bezahlen muss. Die Deut-

sche Rentenversicherung kann die Beiträge für fünf Jahre nachfordern.

Diese Abgaben müssen bezahlt werden, sobald der Arzt beispielsweise die Werbeagentur nicht nur gelegentlich (z.B. 1x/Jahr), sondern regelmäßig beauftragt. Metax rät Ärzten dringend, ihren Steuerberater oder die KSK zu befragen. Mögliche Sanktionen wie etwa Geldbußen bis zu 50 000 Euro und rückwirkende Prüfungen könnten so vermieden werden.